

Praktikantenvertrag für Fachoberschüler und Fachoberschülerinnen – Fachrichtung GESTALTUNG

Zwischen **Praktikumsbetrieb / Verwaltung**

und

Praktikant / Praktikantin

Name
Straße
Ort
Telefon/Fax
E-Mail

Vorname
Name
Straße
Wohnort
Geburtsdatum
gesetzlicher Vertreter
Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung mit dem Schwerpunkt

GESTALTUNG geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler absolviert das in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten. Sie beginnt am 1. August 200... und endet am 31. Juli 200...

Die fachpraktische Ausbildung findet an einem Tag in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils einem Tag in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 5 – Tage Woche zu Grunde zu legen. Der Urlaubsanspruch gegenüber dem Praktikumsbetrieb ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Urlaubstage im Praktikumsbetrieb} = \frac{\text{Urlaubsanspruch in Tagen}}{\text{fünf}} \times \text{Zahl der wöchentl. Praktikumstage}$$

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 3
Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb meldet die Praktikantin/ den Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an.

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/ der die Ausbildung überwacht und der/ dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/ des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Hierzu erhält er von der Schule einen Beurteilungsbogen. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/ des Praktikanten Auskunft gibt.

**§ 4
Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers**

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung müssen Praktikantinnen und Praktikanten der Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils gültigen Fassung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/ er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/ der Praktikant muss zwei Tätigkeitsberichte anfertigen, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

**§ 5
Versicherungsschutz**

Die Praktikantin/ der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassen-Versicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikant/in

Erziehungsberechtigte/r

Praktikumsbetrieb

Dieser Praktikumsvertrag wurde dem Leiter/der Leiterin der Fachoberschule vorgelegt und von ihm genehmigt.

Ort, Datum

Oberstudiendirektor